



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 3. 7. 1970

V. Wahlperiode

Nr. 1228

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung
des Bebauungsplanes IX-83
für die Grundstücke beiderseits der Nachodstraße
zwischen Prager Straße – Grainauer Straße und
Bamberger Straße sowie für die Grundstücke
Bamberger Straße 12, Motzstraße 74/80, 79, 79 a
und Bamberger Straße 13-15
im Bezirk Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-83
für die Grundstücke beiderseits der Nachodstraße
zwischen Prager Straße – Grainauer Straße und
Bamberger Straße sowie für die Grundstücke
Bamberger Straße 12, Motzstraße 74/80, 79, 79 a
und Bamberger Straße 13-15 im Bezirk Wilmersdorf**

Vom 16. Juni 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503/GVBl. S. 1355), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-83 vom 28. August 1967 mit Deckblättern vom 19. September 1967 und vom 17. September 1969 für die Grundstücke beiderseits der Nachodstraße zwischen Prager Straße – Grainauer Straße und Bamberger Straße sowie für die Grundstücke Bamberger Straße 12, Motzstraße 74/80, 79, 79 a und Bamberger Straße 13-15 im Bezirk Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen wird bereits heute bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit beansprucht.

Bei der Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs ist jedoch in absehbarer Zeit mit einer weiteren Steigerung der Motorisierungsdichte zu rechnen. Es ist daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs die Hauptverkehrsstraßenzüge in genügender Breite auszubauen.

Die Nachodstraße ist Teil des Hauptverkehrsstraßenzuges Hohenzollerndamm, Nachodstraße, Hohenstaufenstraße, Pallasstraße, Goebenstraße, Yorckstraße, der die Bezirke Wilmersdorf, Schöneberg und Kreuzberg verbindet.

Der Bebauungsplan schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für den Ausbau dieses Straßenzuges benötigten Grundstücksflächen und regelt Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung. Nach der Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) liegt das Gelände beiderseits der Nachodstraße im gemischten Gebiet und südlich anschließend im allgemeinen Wohngebiet, jeweils mit der Baustufe V/3.

Im Flächennutzungsplan vom 30. Juli 1965, dem das Abgeordnetenhaus am 23. April 1970 zugestimmt hat, ist der Bereich des Bebauungsplanes als allgemeines Wohngebiet mit der Geschoßflächenzahl 1,0 dargestellt.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt die neue Trasse der Nachodstraße zwischen der Prager Straße, der Grainauer Straße und der Bamberger Straße fest. Die Nachodstraße muß in Anbetracht der zu erwartenden starken Verkehrsbelastung verbreitert und so verschwenkt werden, daß der Verkehr unmittelbar in die Hohenstaufenstraße fließen kann. Sie soll zwei durch einen Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen erhalten.

Die Motzstraße wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Vereinfachung des Kreuzungsverkehrs mit der Bamberger Straße abgelenkt, so daß sie nahezu rechtwinklig in die Bamberger Straße einmündet.

Für diese Straßenbaumaßnahmen werden private und landeseigene Grundstücksflächen benötigt. Im Hinblick auf die Zielsetzung der städtebaulichen Planung wurden in Entwicklung aus der vorbereitenden Bauleitplanung für die verbleibenden Grundstücksflächen folgende Festsetzungen getroffen:

1. Für vorhandene und geplante 1-, 4-, 5-, 6-, 7- und 8geschossige Gebäude wurden dem allgemeinen Wohngebiet zugehörige Grundflächen baulicher Anlagen mit der zulässigen Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.
2. Auf dem Grundstück Nachodstraße 4 sind bauliche Anlagen für zwei Stellplatzebenen festgesetzt worden, deren Höhenlage durch Planergänzungsbestimmung 1 geregelt ist.

3. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende nicht überbaubare Fläche des Grundstückes Motzstraße 74/78 darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

Die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan vom 28. August 1967 mit Deckblatt vom 19. September 1967, das einem Bauantrag entsprechend für das Grundstück Motzstraße 74/78 anstelle der flächenmäßigen Ausweisung die Grundflächen der baulichen Anlagen enthält, zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 11. Dezember 1967 bis einschließlich 11. Januar 1968 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die vor dem Grundstück Nachodstraße 1 ursprünglich nicht mehr als Straßenland benötigte etwa 640 m² große Fläche sollte an den Eigentümer dieses Grundstückes veräußert werden. Da die Verkaufsverhandlungen jedoch zu keinem Erfolg führten, mußte die Fläche Straßenland bleiben. Die entsprechende Änderung wurde durch Deckblatt vom 17. September 1969 vorgenommen.

Zum Zwecke der Umstellung auf die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 wurde der Bebauungsplan mit den Deckblättern vom 19. September 1967 und vom 17. September 1969 in der Zeit vom 3. November 1969 bis einschließlich 3. Dezember 1969 nochmals öffentlich ausgelegt. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503 / GVBl. S. 1355), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 1142); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Straßenumbaukosten im Planbereich werden auf 2,6 Mio DM geschätzt. Sie sind in der Vorplanung 1972 bei der Hst. 72 013 - Umbau des Straßenzuges Nachodstraße - Hohenstufenstraße - Pallasstraße - Goebenstraße

1. Ausbaustufe: Kreuzungsbereich Nachodstraße - Bamberger Straße, Hohenstufenstraße
- Bezirk Schöneberg Abschnitt 4202, enthalten.

Die Kosten für den noch zu tätigen Grunderwerb werden sich auf etwa 200 000 DM belaufen; sie können z. T. durch den Verkauf von ehemaligen Straßenlandteilen vor dem Grundstück Motzstraße 74/78 ausgeglichen werden.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 26. Juni 1970

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen